



ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ARCHITEKTENKAMMER NW, INSELSTRASSE 27, 4000 DÜSSELDORF 30

Geschäftsstelle

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
Herrn Volkmar Schulz MdL
Postfach 10 11 43

2. Oktober 1992
Ru/pf

4000 Düsseldorf 1



Baukammergesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Schulz,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 23.09.1992 möchten wir zwei der bei der Anhörung am 25.09.1992 vorgetragenen Punkte hiermit nochmals schriftlich ansprechen.

Wir schlagen für § 15 Abs. 2 Ziff. 5 folgende Formulierung vor:

"(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

5. im Falle freiberuflicher Tätigkeit ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung zu wahren und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,"

Ferner bitten wir Sie, entsprechend unserer schriftlichen Stellungnahme (Begründung zu den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen der AK NW, S. 2, 2. Absatz), im Gesetz bzw. auch in der Begründung deutlich zu machen, wenn die Berufsbezeichnung "Architekt" als Oberbegriff verwendet wird (z.B. § 6, § 8, § 40, § 41). In § 8 sollten zur Klarstellung, die Berufsbezeichnungen "Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Landschaftsarchitektin" im Gesetzestext aufgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. H.-U. Ruf
Geschäftsführer